



Allgemeine Bestimmungen Innovationskredit Hessen Fassung für den Endkreditnehmer

Für Kredite aus dem Programm Innovationskredit Hessen der WIBank gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.

1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Kreditvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

2.1 Abrufe sind – in maximal drei Teilbeträgen – jederzeit möglich. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

2.2 Von natürlichen Personen als gewerbliche Darlehensnehmer (inkl. Freiberufler) dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens beziehungsweise der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.

3. Kürzungsvorbehalt

3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitions- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die WIBank zurückzuzahlen.

3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet.

4. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten. Ungeachtet von S. 1 richten sich Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts oder der Hausbank nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Vorfälligkeitsentschädigung darf nur berechnet werden, wenn die WIBank eine entsprechende Regelung getroffen hat. Sofern eine Berechnung möglich ist, wird diese von der Hausbank vorgenommen.

5. Außerplanmäßige Rückzahlung

5.1 Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrags kann nur unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

5.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

6. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Verzug und Schadenersatz

7.1 Hat der Endkreditnehmer Tilgungsraten oder Annuitäten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.

7.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten) eine Schadenersatzpauschale fordern, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegt.

7.3 Dem Endkreditnehmer bleibt es vorbehalten, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

8. Besicherung

8.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die WIBank ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die WIBank abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die WIBank den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die WIBank zu übertragen.

Die WIBank ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Kreditgewährung nebst Nebenrechten und Sicherheiten weiter an Dritte abzutreten. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der WIBank gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der WIBank refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die WIBank abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

8.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf diesen Kredit in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der WIBank refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die WIBank abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

9. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

9.1 Die WIBank und die Hausbank sowie das in der Zusage genannte Refinanzierungsinstitut und das Land Hessen und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Kreditmittel zu überprüfen. Die WIBank sowie das in der Zusage genannte Refinanzierungsinstitut können diese Prüfung durch einen von ihnen beauftragten Dritten auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

9.2 Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck der Hausbank, dem Land Hessen und dem Hessischen Rechnungshof, der WIBank sowie dem in der Zusage genannten Refinanzierungsinstitut und den von ihnen beauftragten Dritten ein Betretungsrecht ein.

9.3 Die Hausbank ist berechtigt, der WIBank sowie dem in der Zusage genannten Refinanzierungsinstitut und ihren beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft über die gesamte Geschäftsbeziehung zu erteilen und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

9.4 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten.

10. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten. Beteiligt sind neben der Hausbank und der WIBank und dem Land Hessen als Kooperationspartner gegebenenfalls weitere Kreditinstitute im Rahmen von Finanzverbänden und Refinanzierungsinstitute und die von diesen beauftragten Stellen.

11. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank so bald wie möglich einzureichen; verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

12. Kündigung aus wichtigem Grund

12.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

12.1.1 der Endkreditnehmer wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt bzw. sonst verletzt hat,

12.1.2 der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

12.1.3 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),

12.1.4. der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,

12.1.5 der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

12.1.6 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

12.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

12.3 Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten Letztere vorrangig.